

# Vorlage Nr. 108/2009

FB 1 / Zentraler Service

Auskunft erteilt: Herr Vollmer

Telefon: 02941 980-377



STADT **LIPPSTADT**

**öffentlich**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Rat	26.10.2009

<b>TOP</b> Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters
---

<b>Beschlussvorschlag</b>
---------------------------

'Der Rat wählt

\_\_\_\_\_ zum/r 1. stellv. Bürgermeister/in,

\_\_\_\_\_ zum/r 2. stellv. Bürgermeister/in,

\_\_\_\_\_ zum/r 3. stellv. Bürgermeister/in.'

## Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan?**

Ja, gem. Hauptsatzung.

Produkt:

Produkt-Nr.:

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

**Belastung** Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Gesamtauszahlungen der  
Maßnahme:  
Eigenanteil:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen  
(VE):**Finanzierung** Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung Finanzmittel stehen zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung: Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:**Folge:** Überplanmäßige Aufwendungen:**Folge:** Überplanmäßige Auszahlungen: Außerplanmäßige Aufwendungen: Außerplanmäßige Auszahlungen: Überplanmäßige VE: Außerplanmäßige VE:**Deckung** Mehrerträge bei: Mehreinzahlungen bei: Minderaufwand bei: Minderauszahlungen bei: Einsparungen VE bei:

Sichtvermerk Kämmerei:

## Sachdarstellung

Gem. § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt wählt der Rat aus seiner Mitte 3 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

Die Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters ist im § 67 Abs. 2 GO NW abschließend geregelt. Es ergibt sich folgendes Verfahren:

Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl **in einem Wahlgang geheim** abgestimmt.

Voraussetzung für die Verhältniswahl ist die Einreichung von Wahlvorschlägen in Form von Listen, die vor dem Abstimmungsverfahren bekannt gegeben werden. Vorschlagsberechtigt sind sowohl die Fraktionen als auch eigens für die Wahl gebildete Gruppen von Ratsmitgliedern sowie einzelne Ratsmitglieder. Auch können mehrere Fraktionen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Möglich ist auch, dass sich **alle Ratsmitglieder** auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen oder dass auch ohne Einigung nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird.

Bei der Wahl besteht für die zur Wahl vorgeschlagenen Ratsmitglieder kein Mitwirkungsverbot (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 GO NW). Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Da die Wahl ohne Aussprache stattfindet, sind weder Personalbefragungen noch Personaldebatten zulässig. Auch die Präsentation der Wahlvorschläge im Rat darf nicht mit empfehlenden oder erläuternden Bemerkungen versehen werden. Des Weiteren darf eine Begründung für einen Wahlvorschlag nicht abgegeben werden.

- Es müssen Stimmzähler benannt werden.
- Es müssen Stimmzettel verwendet werden.
- Es werden Wahlkabinen und Wahlurne bereitgestellt.

Hinsichtlich der Durchführung der Wahl ergeben sich folgende Alternativen:

### a) Abstimmung über einen einheitlichen Wahlvorschlag

Wird über einen einheitlichen Wahlvorschlag abgestimmt, auf den sich alle Ratsmitglieder vorher geeinigt haben, so sind die in dem Wahlvorschlag genannten Personen gewählt, wenn dieser Vorschlag **ohne Gegenstimme** angenommen wird. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen sind unschädlich.

### b) Abstimmung über mehrere Wahlvorschläge

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, so wird über die verschiedenen Einzelvorschläge gemeinsam (in einem Wahlgang) abgestimmt. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt. Das bedeutet, dass die zu vergebenden Wahlstellen auf die einzelnen Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt werden, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Zum 1. stellv. Bürgermeister gewählt ist, wer an erster Stelle des

Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt. Zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters ist gewählt, wer an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Zum 3. Stellvertreter des Bürgermeisters ist gewählt, wer an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wahlvorschlag	A	B	C	D	E	F
Höchstzahlen	19	14	6	5	4	2
	9,5	7	3	2,5	2	1

Somit wäre der Spitzenkandidat auf der Vorschlagsliste A zum ersten Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt, während das Amt des zweiten stellvertretenden Bürgermeisters dem Spitzenkandidaten der Liste B zufällt. Dritter stellvertretender Bürgermeister wäre der Zweitplatzierte der Liste A.

Bei Einreichung gemeinsamer Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen ist neu zu berechnen.